

**Allgemeinverfügung
über den verkaufsoffenen Sonntag am 18.05.2025
in der Stadt Parchim
anlässlich des 41. Parchimer Stadtfestes**

I. Ausnahmegewilligung für Sonntagsöffnung

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz — ÖffZG M-V) vom 10.01.2024 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz — VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. am Sonntag, den 18.05.2025 ist der gewerbliche Verkauf anlässlich des 41. Parchimer Stadtfestes in dem Zeitraum von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben.
2. Die Freigabe unter Ziff. 1 gilt für sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Öffnungszeitengesetz M-V im Altstadtbereich der Stadt Parchim in der Langen Straße, Blutstraße, Schuhmarkt, Am Rathaus, Waagestraße, Ziegenmarkt, Am Kreuztor und Lindenstraße.
3. Die Regelungen des § 7 ÖffZG M-V bleiben unberührt und gelten in vollem Umfang.

II. Widerruf, Auflagenvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung und Inkrafttreten

1. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als wirtschaftlich Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 22 ÖffZG M-V genannten Fällen handelt. Gemäß § 10 Abs. 3 des ÖffZG M-V können Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 1 ÖffZG M- V mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden. In den Fällen vorsätzlichen Handelns nach § 10 Abs. 1 Nr. 11 bis 21 ÖffZG M-V, wodurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, können wirtschaftlich Verantwortliche mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro bestraft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Parchim, Der Bürgermeister, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, erhoben werden.

Die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Schwerin auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Parchim, 28.04.2025


D. Flörke
Bürgermeister